

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/30730]

3 NOVEMBER 2001. — Wet tot oprichting van de Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden en tot wijziging van de wet van 21 december 1998 tot oprichting van de "Belgische Technische Coöperatie" in de vorm van een vennootschap van publiek recht. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 3 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de wet van 20 januari 2014 tot wijziging van de wet van 3 november 2001 tot oprichting van de Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden en tot wijziging van de wet van 21 december 1998 tot oprichting van de "Belgische Technische Coöperatie" in de vorm van een vennootschap van publiek recht (*Belgisch Staatsblad* van 13 februari 2014);

- van de wet van 21 juli 2016 tot wijziging van de wet van 3 november 2001 tot oprichting van de Belgische Investeringsmaatschappij voor Ontwikkelingslanden en tot wijziging van de wet van 21 december 1998 tot oprichting van de "Belgische technische coöperatie" in de vorm van een vennootschap van publiek recht (*Belgisch Staatsblad* van 11 augustus 2016);

- van de artikelen 46 tot 48 van de wet van 23 november 2017 tot wijziging van de naam van de Belgische Technische Coöperatie en tot vaststelling van de opdrachten en de werking van Enabel, Belgisch Ontwikkelingsagentschap (*Belgisch Staatsblad* van 11 december 2017, *err.* van 18 december 2017).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/30730]

3 NOVEMBRE 2001. — Loi relative à la création de la Société belge d'Investissement pour les Pays en Développement et modifiant la loi du 21 décembre 1998 portant création de la "Coopération technique belge" sous la forme d'une société de droit public. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 3 constituent la traduction en langue allemande :

- de la loi du 20 janvier 2014 modifiant la loi du 3 novembre 2001 relative à la création de la Société belge d'Investissement pour les Pays en Développement et modifiant la loi du 21 décembre 1998 portant création de la "Coopération technique belge" sous la forme d'une société de droit public (*Moniteur belge* du 13 février 2014);

- de la loi du 21 juillet 2016 modifiant la loi du 3 novembre 2001 relative à la création de la Société belge d'Investissement pour les Pays en Développement et modifiant la loi du 21 décembre 1998 portant création de la "Coopération technique belge" sous la forme d'une société de droit public (*Moniteur belge* du 11 août 2016);

- des articles 46 à 48 de la loi du 23 novembre 2017 portant modification du nom de la Coopération technique belge et définition des missions et du fonctionnement de Enabel, Agence belge de Développement (*Moniteur belge* du 11 décembre 2017, *err.* du 18 décembre 2017).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/30730]

3. NOVEMBER 2001 — Gesetz zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 bis 3 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- des Gesetzes vom 20. Januar 2014 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft,

- des Gesetzes vom 21. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft,

- der Artikel 46 bis 48 des Gesetzes vom 23. November 2017 zur Abänderung des Gesellschaftsnamens der Belgischen Technischen Zusammenarbeit und zur Festlegung der Aufträge und der Arbeitsweise von Enabel, Belgische Entwicklungsagentur.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

#### Anlage 1

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN, AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

20. JANUAR 2014 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - In Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft werden

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 20. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Entwicklungszusammenarbeit

J.-P. LABILLE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

A. TURTELBOOM

Anlage 2

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN,  
AUSSENHANDEL UND ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT**

**21. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - In das Gesetz vom 3. November 2001 zur Gründung der Belgischen Investierungsgesellschaft für Entwicklungsländer und zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 zur Gründung der Gesellschaft "Belgische Technische Zusammenarbeit" in der Form einer öffentlich-rechtlichen Gesellschaft wird ein Kapitel *Ibis* mit der Überschrift "Begriffsbestimmungen" eingefügt.

**Art. 3** - In Kapitel *Ibis*, eingefügt durch Artikel 2, wird ein Artikel *Ibis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *Ibis* - In vorliegendem Gesetz ist zu verstehen unter:

1. "KKMU" (Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen): Unternehmen, die nicht die von der Europäischen Kommission in Bezug auf den Jahresumsatz und die Bilanzsumme festgelegten Höchstwerte erreichen (Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003),

2. "Interventionsland": Entwicklungsland, das zu folgenden vom Ausschuss für Entwicklungshilfe der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestimmten Kategorien gehört:

- am wenigsten entwickelte Länder,
- Länder mit niedrigem Einkommen,
- Länder mit mittlerem Einkommen, untere Einkommenskategorie,
- Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie,

3. "technischer Hilfe": Gesamtheit der Maßnahmen zur Verstärkung der Kompetenzen der Unternehmen und zur Unterstützung ihrer Tätigkeiten im technischen, finanziellen, administrativen und sozialen Bereich, im Umweltbereich und im Bereich der Verwaltung und der verantwortungsvollen Staatsführung. Technische Hilfe bezweckt den Transfer von Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen an die Unternehmen, um ihre Leistungen auf wirtschaftlicher und sozialer Ebene und hinsichtlich der Umwelt und der Entwicklung zu verbessern,

4. "Machbarkeitsstudie": Studie, die überprüft, ob ein Projekt technisch machbar und wirtschaftlich rentabel ist. Die Studie setzt ein Projekt in quantifizierte, realistische, messbare und erreichbare Ziele in einem bestimmten Kontext um und gibt die für deren Verwirklichung notwendigen Mittel an,

5. "zwischenengeschalteter Struktur": Investmentfonds, Holding- oder Investmentgesellschaften, die ausschließlich auf Unternehmen ausgerichtet sind, die in Interventionsländern ansässig sind, und Finanzinstitute inner- oder außerhalb des Banksektors wie kommerzielle oder kooperative Banken, Mikrofinanzierungsinstitute und -banken, Leasing-, Factoring- und Versicherungsgesellschaften, die Unternehmen und Bevölkerungsgruppen der Interventionsländer Dienstleistungen anbieten,

6. "Endbegünstigtem": im Interventionsland ansässiges Unternehmen, das die Intervention erhält."

**Art. 4** - In Artikel *2bis* desselben Gesetzes wird § 4 wie folgt ersetzt:

"§ 4 - Der Generaldirektor Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe vertritt die Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit und Humanitäre Hilfe des FÖD Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit im Verwaltungsrat. Er ist nicht stimmberechtigt. Seine Entlohnung entspricht derjenigen der Verwalter und geht zu Lasten von BIO."

**Art. 5** - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3 - BIO hat als Gesellschaftszweck, direkt oder indirekt zu investieren in die Entwicklung von:

1. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen der Sozialwirtschaft,

2. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen, die entweder (i) zum verbesserten Energiezugang der Unternehmen und der Bevölkerung in den Interventionsländern, (ii) zum verbesserten Zugang zu digitalen Technologien der Unternehmen und der Bevölkerung der Interventionsländer oder (iii) zur Bekämpfung des Klimawandels in den Interventionsländern beitragen,

3. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen, die in Produktion, Verarbeitung, Handel oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Rohstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Nahrungsmitteln tätig sind und so direkt oder indirekt zur Verstärkung der Ernährungssicherheit in den Interventionsländern beitragen,

4. in Interventionsländern ansässigen KKMU und Unternehmen, deren Zweck es ist, für die Bevölkerung dieser Länder grundlegende Dienstleistungen zu erbringen.

BIO kann investieren, wenn die in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erwähnten Interventionen folgende Bedingungen erfüllen:

1. zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt der Interventionsländer beitragen und so die Möglichkeit ausreichender Entwicklungsaussichten bieten,
2. direkt oder indirekt zu einer nachhaltigen produktiven Beschäftigung führen, unter Berücksichtigung der sozialen Grundrechte wie sie durch die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation definiert sind,
3. die Möglichkeit einer ausreichende Rendite bieten,
4. zusätzlich sein.

BIO übt seine Aufgaben unabhängig aus. Direkte oder indirekte Finanzierungen haben nicht den Kauf von Waren oder Dienstleistungen bei belgischen Unternehmen als Bedingung.

BIO führt eine ehrgeizige Politik in Sachen Gleichheit von Männern und Frauen, um auf Ebene der direkt oder indirekt gewährten Finanzierungen eine ausgeglichene Verteilung zu erreichen."

**Art 6** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *3bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *3bis* - BIO kann im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks zu üblichen Marktbedingungen insbesondere folgende Maßnahmen ausführen:

1. ausländische Unternehmen allein oder gemeinsam mit anderen Investoren gründen,
2. im Hinblick auf die Einrichtung von Investmentfonds eine Verwaltungsgesellschaft nach belgischem Recht gründen,
3. sich direkt am Kapital belgischer oder ausländischer Unternehmen beteiligen, einschließlich des Erwerbs von Zeichnungsrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die in Kapital umwandelbar sind,
4. mittel- oder langfristige Finanzierung in der Form von Darlehen oder in einer anderen Form gewährleisten, wie zum Beispiel die Zeichnung von Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln. Die Schuld kann nachrangig sein und mit einem Recht auf Umwandlung in Kapital oder mit Sicherheiten einhergehen oder nicht,
5. Entwicklungs- oder Investmentfonds, Investment- oder Holdinggesellschaften, die ausschließlich auf Interventionsländer ausgerichtet sind, nach belgischem oder ausländischen Recht gründen oder Minderheitsanteile an ihnen erwerben, insofern der Gesellschaftszweck dieser Fonds oder Gesellschaften mit ihrem Gesellschaftszweck vereinbar ist. Wenn BIO der Alleinverwalter solcher Entwicklungs- oder Investmentfonds ist, werden diese nach belgischem Recht eingerichtet,
6. in Nr. 5 erwähnte Fonds oder Gesellschaften verwalten oder beraten und andere Dienstleistungen zur Unterstützung der Tätigkeit solcher Fonds oder Gesellschaften allein oder in Zusammenarbeit mit anderen, entweder direkt oder indirekt über Unternehmen, die sie zu diesem Zweck gründet oder an denen sie eine Beteiligung nimmt, erbringen,
7. Garantien gewähren,
8. ihre Interessen und Beteiligungen verwalten, verwerten und realisieren und sich direkt oder indirekt an Verwaltung, Führung, Kontrolle und Liquidation von Gesellschaften, Unternehmen und Vereinigungen beteiligen,
9. auf Antrag Dritter Projekte untersuchen, entwickeln und verwalten,
10. jegliche Industrie-, Handels-, Finanz-, Werbe-, Mobiliens- oder Immobiliengeschäfte tätigen, die für die Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckdienlich sind."

**Art. 7** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *3ter* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *3ter* - § 1 - BIO gewährt Zuschüsse zur Finanzierung von Unterstützungsprogrammen zur Unternehmensentwicklung.

Die Unterstützungsprogramme können Folgendes umfassen:

1. Ausbildungsprogramme,
2. technische Hilfsprogramme,
3. Machbarkeitsstudien,
4. Programme zur Investitionsunterstützung für KKMU, die Pilotprojekte und innovative Projekte entwickeln.

Die Unterstützungsprogramme sind zur Entwicklung folgender Unternehmen bestimmt:

1. in Interventionsländern ansässige Unternehmen, die eine direkte oder indirekte Finanzierung durch BIO in irgendeiner Form außer in der Form eines Zuschusses erhalten, unter der Bedingung, dass diese Finanzierung zum Zeitpunkt der Gewährung des Zuschusses noch läuft,
2. in Interventionsländern ansässige Unternehmen, auf ihren Antrag hin, die direkt oder indirekt für eine Finanzierung durch BIO in irgendeiner Form außer in der Form eines Zuschusses in Betracht kommen und noch keine solche Finanzierung erhalten haben,
3. in Interventionsländern zu gründende Unternehmen, die direkt oder indirekt für eine Finanzierung durch BIO in irgendeiner Form außer in der Form eines Zuschusses in Betracht kommen und deren Projektträger eine in einem Interventionsland ansässige natürliche oder juristische Person ist.

§ 2 - Begünstigte der Zuschüsse sind:

1. in § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 erwähnte Unternehmen,
2. in § 1 Absatz 3 Nr. 3 erwähnte Projektträger,
3. von BIO finanzierte zwischengeschaltete Strukturen.

§ 3 - Der Zuschuss beträgt maximal 350.000 EUR pro Begünstigter.

Wenn der Zuschuss die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie bezweckt, ist der in Absatz 1 erwähnte Betrag auf 100.000 EUR begrenzt.

§ 4 - Die in § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 erwähnten Unternehmen und der in § 1 Absatz 3 Nr. 3 erwähnte Projektträger beteiligen sich an den Kosten des Unterstützungsprogramms in einem von BIO festzulegenden Verhältnis.

Wenn der Zuschuss die Finanzierung einer Machbarkeitsstudie bezweckt, ist die Finanzierung von BIO auf maximal fünfzig Prozent der Kosten des Unterstützungsprogramms begrenzt.

§ 5 - Die Gewährung des Zuschusses erfolgt durch Unterzeichnung eines Abkommens zwischen BIO und dem Begünstigten. Das Zuschussabkommen umfasst:

1. die Beschreibung der Tätigkeiten,

2. wenn der Begünstigte eine zwischengeschaltete Struktur ist, die nicht in einem Interventionsland ansässig ist, den Vermerk, dass die Zuschüsse ausschließlich zur Finanzierung von Unterstützungsprogrammen zur Entwicklung von in Interventionsländern ansässigen Unternehmen, die durch diese zwischengeschalteten Strukturen finanziert werden, verwendet werden,

3. Finanzierungsmodalitäten,

4. die Berichterstattungspflicht, einschließlich der Rechtfertigung der Verwendung der Mittel, die Möglichkeiten der Kontrolle durch BIO und die Bedingungen, unter denen Zuschüsse zu erstatten sind.

§ 6 - Von BIO gewährte Zuschüsse unterliegen nicht der Verpflichtung, eine Rendite anzustreben, wie in Artikel 3 Absatz 2 Nr. 3 erwähnt, und werden in den Grenzen der Mittel, die der Belgische Staat spezifisch BIO zur Verfügung stellt, gewährt."

**Art. 8** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *3quater* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *3quater* - § 1 - BIO führt selbst gemäß Artikel *3ter* § 1 Absatz 2 Unterstützungsprogramme zur Entwicklung eines oder mehrerer in Artikel *3ter* § 1 Absatz 3 erwähnter Unternehmen entweder mit ihrem eigenen Personal oder durch Beteiligung von Sachverständigen, die sie beauftragt, aus.

§ 2 - Das oder die Zielunternehmen des Unterstützungsprogramms werden genau identifiziert.

Das Anwenden dieser Art von Unterstützung wird für jedes Unterstützungsprogramm ordnungsgemäß mit Gründen versehen.

§ 3 - Die Kosten des von BIO getragenen Unterstützungsprogramms betragen maximal 350.000 EUR pro Unterstützungsprogramm.

Ist das Unterstützungsprogramm eine Machbarkeitsstudie, ist der in Absatz 1 erwähnte Betrag auf 100.000 EUR begrenzt.

§ 4 - Das oder die Zielunternehmen des Unterstützungsprogramms beteiligen sich an den Kosten des Unterstützungsprogramms in einem von BIO festzulegenden Verhältnis.

Ist das Unterstützungsprogramm eine Machbarkeitsstudie, sind die von BIO getragenen Kosten auf maximal fünfzig Prozent der Kosten des Unterstützungsprogramms begrenzt.

§ 5 - Von BIO getragene Unterstützungsprogramme unterliegen nicht der Verpflichtung, eine Rendite anzustreben, wie in Artikel 3 Absatz 2 Nr. 3 erwähnt, und werden in den Grenzen der Mittel, die der Belgische Staat spezifisch BIO zur Verfügung stellt, gewährt."

**Art. 9** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *3quinquies* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *3quinquies* - § 1 - BIO darf weder direkt noch über eine zwischengeschaltete Struktur investieren, wenn der Endbegünstigte der Intervention oder die zwischengeschaltete Struktur in einem Land ansässig ist, das in Artikel 307 § 1 Absatz 5 Buchstabe *a*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnt ist, mit Ausnahme von Interventionsländern, die vom Globalen Forum der OECD für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken als Länder betrachtet werden, die während eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren den OECD-Standard im Wesentlichen und tatsächlich nicht umgesetzt haben.

§ 2 - BIO darf weder direkt noch über eine zwischengeschaltete Struktur investieren, wenn der Endbegünstigte der Intervention oder die zwischengeschaltete Struktur in einem in Artikel 307 § 1 Absatz 5 Buchstabe *b*) des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Land ansässig ist. Diese Liste wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

§ 3 - BIO darf weder direkt noch über eine zwischengeschaltete Struktur investieren, wenn der Endbegünstigte der Intervention oder die zwischengeschaltete Struktur in einem Land ansässig ist, das auf der Liste der Staaten vorkommt, die sich weigern, ein Abkommen zu verhandeln und zu unterzeichnen, das gemäß den OECD-Standards den automatischen Informationsaustausch in Steuer- und Banksachen mit Belgien ab 2015 vorsieht. Diese Liste wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

§ 4 - Die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Einschränkungen gelten ebenfalls für Unterstützungsprogramme, die durch von BIO gewährte Zuschüsse finanziert oder direkt von BIO ausgeführt werden."

**Art. 10** - Artikel 7 desselben Gesetzes wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"BIO übermittelt dem für die Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Regierungsmitglied jährlich einen Rechtfertigungsbericht über die Verwendung der Mittel, die ihr speziell im Hinblick auf die Finanzierung von Unterstützungsprogrammen zur Verfügung gestellt werden.

Der Bericht enthält folgende Angaben:

1. eine Bilanz der ausgeübten Tätigkeiten,
2. eine finanzielle Bilanz,
3. eine Bewertung der erzielten Entwicklungs- und Finanzergebnisse,
4. eventuell zu erwägende Anpassungen der verfolgten Strategie unter Einhaltung des Geschäftsführungsvertrags."

**Art. 11** - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *9bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *9bis* - Personalmitglieder von BIO werden gemäß dem Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge unter Arbeitsvertrag eingestellt.

Sofern BIO nicht selbst über die notwendige Fachkompetenz verfügt, kann sie Dritte hinzuziehen, die über anerkanntes Fachwissen in Bezug auf die Vorbereitung von Investitionsbeschlüssen und die Kontrolle ihrer Ausführung verfügen."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 21. Juli 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Entwicklungszusammenarbeit,  
der Digitalen Agenda, des Fernmeldewesens und der Post

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS